



Vorlage Nr.: 20/184

29.10.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Kreisdirektor	27.11.2008	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	08.12.2008	11
Kreistag	Kreisdirektor	15.12.2008	12

**Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
Gebühren und Entgelte für das Jahr 2009**

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☒ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen

(Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
22		gez. Schmidt		
14	gez. Huesmann		gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2009 auf 126,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 85,46 €/t für das Jahr 2009 festgesetzt.
3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 und 2 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
4. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2009 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:**Zu 1:**

Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2009 angegebenen Abfallmengen, der vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.10.2008 festgesetzte Beitrag für das Jahr 2009 in Höhe von 139,36 €/t, der Kosten für die Beseitigung der Problemabfälle aus Haushalten sowie die von der Stadt Gladbeck angegebenen Kosten für die Entsorgung im MHKW Essen-Karnap.

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2009 betragen 128,92 €/t. Gegenüber dem Vorjahr (140,00 €/t) sinken die Kosten um 11,08 €/t (- 7,91 %).

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2007, 2008 und 2009 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2009 wird die Festsetzung der einheitlichen Gebühr in Höhe von 126,00 €/t vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus

Kalkulierte Entsorgungskosten und tatsächlich festgesetzte Gebühr für 2003 bis 2008 sowie die für 2009 vorgeschlagene Gebühr

Jahr	kalkulierte Entsorgungskosten (€/t)	festgesetzte bzw. festzusetzende Gebühren (€/t)
2003	157,79	137,00
2004	136,77	130,00
2005	140,47	130,00
2006	140,50	136,00
2007	143,64	140,00
2008	140,00	136,00
2009	128,92	126,00

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 469.022,36 €
- Gebührenrücklage 1.252.022,32 €

Aus der Gebührenrücklage wurde ebenfalls für den Gebührenausschlag für das Jahr 2008 gemäß dem vorgenannten Kreistagsbeschluss über einen Betrag von 510.000,00 € verfügt:

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 269.022,36 € zuzügl. Zinsen
- Gebührenrücklage 742.022,32 €
- insgesamt: 1.011.044,68 €

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2009 in Höhe von 128,92 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 0,512 Mio. € (0,232 Mio. € aus der Gebührenrücklage und der Auflösung des vertraglichen Überdeckungsanspruches einschl. der Zinsen für das Jahr 2008 in Höhe von rd. 0,28 Mio. €), um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 126,00 €/t realisieren zu können.

Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber der festgesetzten Gebühr für das Jahr 2008 zu einer Reduzierung von 10,00 €/t (- 7,14 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 0,510 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2008 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

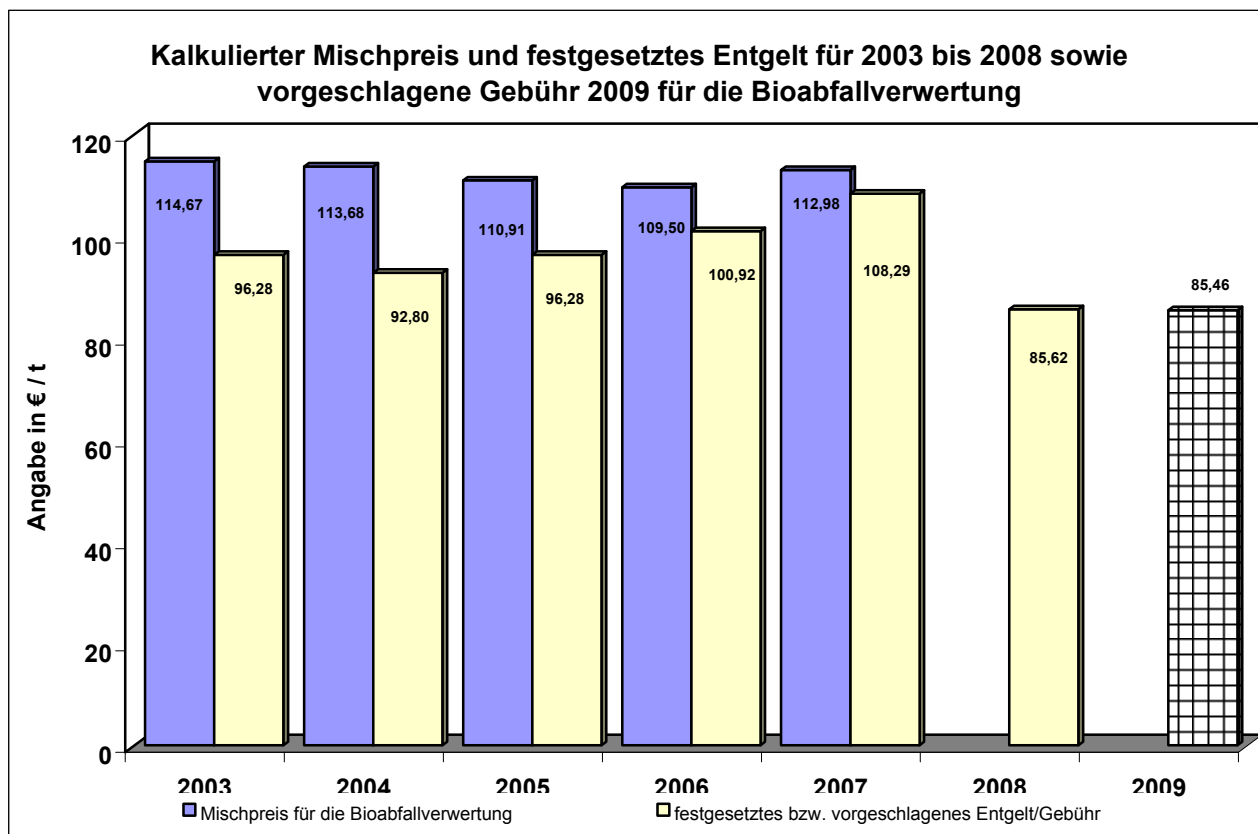
Anmerkung:

Nach Feststellung des Statistischen Bundesamtes sind in den letzten 10 Jahren die Abfallgebühren um durchschnittlich 36,5 % gestiegen. Hinsichtlich der Abfallgebühr des Kreises Recklinghausen liegt die vorgeschlagene einheitliche Gebühr des Jahres 2009 für zu beseitigende Abfälle einschließlich der Problemabfälle aus Haushalten unter der Gebühr des Jahres 1994 (136,68 €/t). Nur in den Jahren vor 1994 war die Gebühr günstiger, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch die Ablagerung auf kostengünstigen Deponien erfolgte. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass für die verwertbaren Abfälle seit dem Jahr 2008 erheblich höhere Erlöse für Altpapier und Altmetalle erzielt werden bzw. die Kosten für Garten- und Parkabfälle sowie Holz deutlich gesunken sind.

Zu 2:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2009 85,46 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 132,44 €/t (111,29 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der Verwertung von 21.300 t in der Kompostierungsanlage der Firma Remondis in Lünen mit 45,76 €/t (38,45 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt. Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf von 3.358.423,95 €; dieses entspricht einer Gebühr von 85,46 €/t (2008 = 85,62 €/t).

Aufgrund des im Rahmen der Ausschreibung erzielten Verwertungspreises für die Bioabfälle ab dem Jahre 2008 ist eine Subventionierung des Bioabfallentgeltes nicht mehr erforderlich, um den Städten einen Anreiz zur getrennten Erfassung der Bioabfälle zu geben. Der Unterschied zwischen dem Bioabfallentgelt und der einheitlichen Gebühr beträgt im Jahr 2009 40,54 €/t.



Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 und 2 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 4:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt z.B. für Altpapier, Garten- und Parkabfälle, Altholz und für Almetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Mengenverteilung beim Altpapier ist anzumerken, dass im Jahr 2009 85 % der anfallenden Mengen der öffentlichen Abfallwirtschaft und 15 % den

Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus den Dualen-Systemen zugerechnet werden. Derzeit steht noch nicht fest, wie künftig endgültig die Anteile Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen zwischen den Systembetreibern und den von ihnen beauftragten Städten bzw. sonstigen Dritten festgelegt werden. Insoweit können sich dort entsprechende Veränderungen ergeben, die allerdings keinen Einfluss auf den im Rahmen der öffentlichen Abfallwirtschaft zu erstattenden Preis haben.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind bzw. werden mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

x